



5.23. Freistellung

Berufsschulunterricht und überbetriebliche Ausbildung sind verbindlicher Bestandteil einer Berufsausbildung im Handwerk. Der Ausbildungsbetrieb muß den Auszubildenden daher gemäß [§ 15 BBiG](#) zum Besuch der Berufsschule und der vorgeschriebenen Kurse der überbetrieblichen Ausbildung (ÜBL) sowie für die Prüfungen freistellen.

Freistellen heißt, daß der Ausbildungsbetrieb dem Auszubildenden die Teilnahme an diesen Maßnahmen ermöglichen muß und ihn während dieser Zeit nicht beschäftigen darf.

Für die Zeit der Freistellung ist die Vergütung gem. [§ 19 Abs. 1 Nr. 1 BBiG](#) vortzubezahlen.

Wer den Auszubildenden nicht gemäß [§ 15 BBiG](#) freistellt, handelt gemäß [§ 102 Abs. 1 Nr. 4 BBiG](#) ordnungswidrig; bei jugendlichen Auszubildenden kann gemäß [§ 58 Abs. 5 JArbSchG](#) sogar ein Straftatbestand vorliegen.

Wird der Auszubildende nicht zur überbetrieblichen Ausbildung freigestellt, können dem Ausbildungsbetrieb die Bruttokosten für den jeweiligen Lehrgang in Rechnung gestellt werden (VG Köln, Urteil vom 27.02.1997 - 1 K 3204/94).

Die Nichtfreistellung kann außerdem im Wiederholungsfall zu einer **Entziehung der Ausbildungsberechtigung** durch die Bezirksregierung führen ([§ 24 HwO](#)).